

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 140), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ammersbek betreibt ihre Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhorte) und kindergartenähnlichen Einrichtungen – im nachfolgenden als Kinderbetreuungseinrichtungen bezeichnet – in eigener Verantwortung. Die Einrichtungen sollen dazu dienen, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne des § 4 Kindertagesstättengesetz – in der zurzeit gültigen Fassung – zu erfüllen.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen dienen der ergänzenden erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten wahr.
- (3) In Kindertagesstätten werden Kinder bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die schulpflichtig sind, können bis zum Abschluss des 4. Schuljahres in Kinderhorten aufgenommen werden; in besonderen Ausnahmefällen kann auch darüber hinaus eine Betreuung in Kinderhorten erfolgen.
- (4) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird gemäß Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Öffnungszeiten

1. Kindertagesstätte Bünningstedt

Öffnungszeiten ab 01.08.2017

Frühgruppe Elementar I	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Frühgruppe Elementar II	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Frühgruppe Hort	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Elementar I	montags bis freitags	08.00 bis 14.00 Uhr
Elementar II	montags bis freitags	08.00 bis 14.00 Uhr
Familiengruppe III	montags bis freitags	08.00 bis 15.00 Uhr

Elementar IV	montags bis freitags	08.00 bis 14.00 Uhr
Elementar V	montags bis freitags	08.00 bis 12.00 Uhr
Elementar Spätdienst I	montags bis freitags	14.00 bis 15.00 Uhr
Elementar Spätdienst II	montags bis freitags	12.00 bis 14.00 Uhr
Familiengruppe VI	montags bis freitags	14.00 bis 18.00 Uhr
Hort Spätdienst I	montags bis freitags	15.00 bis 16.00 Uhr
Hort Spätdienst II	montags bis freitags	16.00 bis 17.00 Uhr
Ferien Hort A	montags bis freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Ferien Hort B	montags bis freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Ferien Hort C	montags bis freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Krippe I	montags bis freitags	08.00 bis 14.00 Uhr
Krippe II	montags bis freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Familiengruppe-Nachmittag	montags bis freitags	15.00 bis 18.00 Uhr
Familien-Spätgruppe	montags bis freitags	14.00 bis 15.00 Uhr

2. Kindertagesstätte Lottbek

Frühdienst I	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Frühdienst II	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Elementar I	montags bis freitags	08.00 bis 14.00 Uhr
Elementar II	montags bis freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Elementar III	montags bis freitags	08.00 bis 13.00 Uhr
Elementar IV	montags bis freitags	08.00 bis 14.00 Uhr
Elementar-Spätdienst 1,0 Stunde	montags bis freitags	13.00 bis 14.00 Uhr oder 14.00 bis 15.00 Uhr
Elementar-Spätdienst II	montags bis freitags	14.00 bis 16.00 Uhr
Familiengruppe V	montags bis freitags	14.00 bis 17.30 Uhr
Frühdienst Krippe	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Krippe I	montags bis freitags	08.00 bis 16.00 Uhr
Krippe II	montags-freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Spätdienst-Krippe	montags bis freitags	16.00 bis 17.30 Uhr

3. Schulkindbetreuung Hoisbüttel

Frühdienst I	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Frühdienst II	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Frühdienst III	montags bis freitags	07.00 bis 08.00 Uhr
Betreuung I	montags bis freitags	14.00 bis 15.00 Uhr
Betreuung II	montags bis freitags	14.00 bis 15.00 Uhr
Spätdienst I	montags-freitags	15.00 bis 17.00 Uhr
Spätdienst II	montags-freitags	15.00 bis 17.00 Uhr
Spätdienst III	montags-freitags	15.00 bis 17.00 Uhr
Ferienbetreuung I	montags-freitags	08.00 bis 14.00 Uhr
Ferienbetreuung II	montags-freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Ferienbetreuung III	montags-freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Ferienbetreuung IV	montags-freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Ferienbetreuung V	montags-freitags	08.00 bis 15.00 Uhr
Ferienbetreuung VI	montags-freitags	08.00 bis 15.00 Uhr

- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek haben jeweils 5 Wochen pro Jahr ganz oder teilweise geschlossen. Die Schließungszeiten und Antragsfristen nach Abs. 3 werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 01. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.
- (3) Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeiten anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten innerhalb der nach Abs. 2 festgelegten Antragsfristen bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Ferienzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirates. Sofern möglich, wird ein Betreuungsangebot in einer anderen Einrichtung vermittelt. Für diese gesonderte Betreuung ist unter Anwendung der Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird eine Kinderbetreuungseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht bzw. nur dann, wenn die Schließungszeit einen Monat überschreitet.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten.

Aufnahmeanträge sollen mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin der jeweiligen Einrichtung vorliegen.

- (2) Der Träger der Einrichtung entscheidet über die Vergabe der Plätze. Er kann diese Aufgabe auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Ortsansässige Kinder sind vorrangig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden Kinder vorrangig berücksichtigt,

- deren Wohl ohne eine Betreuung nicht gesichert ist oder
- deren Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden,
 - sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Vorlage eines Nachweises ist hierfür erforderlich. Für Ganztagsplätze kommt die bestehende Erwerbstätigkeit vor erwerbssuchend.

Im Übrigen werden im Krippen- und Elementarbereich bei gleichen Aufnahmegründen Geschwisterkinder vor Nichtgeschwisterkindern und ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen. Die Reihenfolge der Vergabekriterien stellt keine Rangfolge dar. Bei gleichen Aufnahmegründen im Hortbereich werden jüngere Klassenstufen vor älteren Klassenstu-

fen aufgenommen. Die Vergabe der Hortplätze erfolgt für ein Kindergartenjahr und muss schriftlich bis zum 31. März neu beantragt werden.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung und Abwägung sozialer Umstände und des Wohles des Kindes vom Auswahlverfahren nach Abs. 2 abweichen.
- (4) Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Tage sein. Vorausgegangene Krankheiten – insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen – sind der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus Ammersbek in der Regel drei Monate vorher, wenigstens so früh wie möglich, der Gemeinde Ammersbek als Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

§ 4

Wechsel innerhalb der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils antragsmäßig. Für einen Wechsel (auch Gruppenwechsel) innerhalb der Kinderbetreuungseinrichtungen ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

- (1) Kündigungen können nur schriftlich mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 31. März bei der Gemeinde Ammersbek vorzulegen.
- (2) Die Kündigung in besonderen Fällen (insbesondere bei Umzug, Verlust des Arbeitsplatzes) muss gesondert beantragt werden und hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Ammersbek zu erfolgen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Der Träger kann nach Rücksprache und ausführlicher Stellungnahme des pädagogischen Personals das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Zur schrittweisen Verselbständigung des schulpflichtigen Kindes in der Hortgruppe können mit den Erziehungsberechtigten schriftliche Vereinbarungen über besondere Abwesenheitszeiten des Kindes an einzelnen Tagen getroffen werden.
- (3) Die Aufsicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten – in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.
- (6) Hat das Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung erfolgen.
- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Spaziergänge, Besichtigungen und Projekte innerhalb der Öffnungszeiten sind Bestandteile der Betreuung und können auch unangekündigt und ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. So lange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht (§§ 33 und 34 Infektionsschutzgesetz). Die Leitung der Einrichtung händigt dem/den Erziehungsberechtigten des Kindes ein Merkblatt des Gesundheitsamtes aus, das zu beachten ist.

§ 8

Versicherungen

- (1) Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte oder sonstige schriftlich bevollmächtigte Personen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Einrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 9

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. §§ 17 und 18 Kindertagesstättengesetz durch die Elternvertretung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung und im Gesamtbeirat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 14 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) durch die Gemeinde Ammersbek zulässig:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer und wenn ggf. erforderlich, Familienstand sowie Informationen über das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Erziehungsberechtigten,
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift und Telefonnummer der von den Erziehungsberechtigten benannten Kontaktpersonen und der zur Abholung des Kindes von der Kindertagesstätte berechtigten Personen,
 - c) Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes.

Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.

- (2) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Erziehungsberechtigten und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Erziehungsberechtigten und deren Kinder mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung er-

forderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden.

- (3) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Leitung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte oder gem. § 15 LDSG einem Träger einer in der Gemeinde Ammersbek befindlichen Kindertagesstätte zu übermitteln, in der das betreffende Kind aufgenommen wird. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (4) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Ammersbek, den 20.07.2017

gez.
(Horst Ansén)
Bürgermeister

L.S.